

GEBÜHRENORDNUNG GÜLTIG AB 01.01.2025

Version	Datum der Änderung	Änderungen	Gültig ab
2.0	15.10.2020	Umfirmierung gGmbH (Entsprechende Überarbeitung Inhalt und Layout) Elternarbeitsstunden pro Familie 20 Stunden pro Kalenderjahr Elternarbeitsstunden pro Alleinerziehende OHNE Partner 15 Stunden pro Kalenderjahr	01.01.2021
2.1	3.12.2020	Gebührenanpassung Waldkindergarten, Weil der Stadt EUR 177,00	01.01.2021
2.2	22.06.2021	Gebührenanpassung Waldkindergarten, Ölbronn-Dürren	01.09.2021
2.3	19.10.2021	Aufhebung Essensgeld EUR 2,50 Gebührenanpassung Waldkindergarten Wiernsheim	01.01.2022
2.4	22.04.2022	4.1.4 Elterndienste, Anpassung	01.06.2022
2.5	29.04.2022	4.2. Waldspielgruppengebühr, Anpassung	01.06.2022
2.6	14.10.2022	4.1.1 Elternbeiträge, Anpassung Waldkindergärten 4.2 Elternbeiträge Anpassung Waldspielgruppen	01.01.2023
2.7	21.01.2023	4.1.1.5 Gebührenanpassung Waldkindergarten Wiernsheim, eingefügt auswertige Kinder	01.03.2023
2.8	24.01.2023 22.02.2023	4.1.1.6 Hinzugefügt Elternbeiträge Waldkindergarten Eberdingen 4.1.4 Elterndienste 5 (1), (2), (5), (6) Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild	01.09.2023
2.9	10.11.2023	4.1.1.1 Gebührenanpassung Waldkindergarten Heimsheim, Öschelbronn und Rutesheim 4.1.1.2 Gebührenanpassung Waldkindergarten Weil der Stadt	01.01.2024
2.10	29.02.2024	4.1.2 Aufnahmegebühr, Ausschluss Eberdingen	01.03.2024
2.11	26.07.2024	Neue Nummerierung unter Punkt §4 4.1.1.1 Gebührenanpassung Waldkindergarten Heimsheim, Öschelbronn und Rutesheim 4.1.1.2 Gebührenanpassung Waldkindergarten Weil der Stadt 4.1.1.7 Hinzugefügt Elternbeiträge Waldkindergarten Kieselbronn	01.09.2024
2.12	19.11.2024	4.1.2 Aufnahmegebühr, Ausschluss Ölbronn-Dürren	01.01.2025

§ 1 GEBÜHRENERHEBUNG

Der Träger co.natur gGmbH erhebt Gebühren für die:

- Waldkindergärten
- Waldspielgruppen

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 GEBÜHRENTATBESTAND

Die Gebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Waldkindergärten und der Waldspielgruppen erhoben.

§ 4 ART UND HÖHE DER GEBÜHREN

4.1 KINDERGARTENGEBÜHREN

4.1.1 Elternbeiträge

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühren sind für 12 Monate (von September bis einschließlich August) zu entrichten.

4.1.1.1 Waldkindergarten Heimsheim, Niefern-Öschelbronn und Rutesheim:

Gebühr pro Kind: EUR 200,00 pro Monat (Es ist keine Ermäßigung vorgesehen)

4.1.1.2 Waldkindergarten Weil der Stadt:

Gebühr pro Kind: EUR 220,00 pro Monat (Es ist keine Ermäßigung vorgesehen)

4.1.1.3 Waldkindergarten Mönshheim:

Für Familien aus Mönshheim, gelten die kommunalen Elternbeiträge in ihrer aktuellen Fassung und den dieser ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Elternbeitragsordnung der Gemeinde Mönshheim in der jeweils geltenden Fassung. Die Elterngebühren können auf der Homepage der Gemeinde Mönshheim www.moensheim.de eingesehen werden.

→ Für ortsfremde Familien gilt die Gebühr nach Nr. 4.1.1.1

4.1.1.4 Waldkindergarten Ölbronn-Dürrn:

Für Familien aus Ölbronn-Dürrn, gelten die kommunalen Elternbeiträge in ihrer aktuellen Fassung und den dieser ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Elterngebührenordnung der Gemeinde Ölbronn-Dürrn in der jeweils geltenden Fassung. Die Elterngebühren können auf der Homepage der Gemeinde Ölbronn-Dürrn www.oelbronn-duern.de eingesehen werden.

4.1.1.5 Waldkindergarten Wiernsheim:

Für Familien aus Wiernsheim, gelten die kommunalen Elternbeiträge in ihrer aktuellen Fassung und den dieser ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Elterngebührenordnung der Gemeinde Wiernsheim in der jeweils geltenden Fassung. Die Elterngebühren können auf der Homepage der Gemeinde Wiernsheim www.wiernsheim.de eingesehen werden.

→ Für ortsfremde Familien (nicht wohnhaft in Wiernsheim) ist folgende Gebühr zu entrichten:

Gebühr pro Kind: EUR 150,00 pro Monat (Es ist keine Ermäßigung vorgesehen)

4.1.1.6 Waldkindergarten Eberdingen:

Für Familien aus Eberdingen, gelten die kommunalen Elternbeiträge in ihrer aktuellen Fassung und den dieser ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Elterngebührenordnung der Gemeinde Eberdingen in der jeweils geltenden Fassung. Die Elterngebühren können auf der Homepage der Gemeinde Eberdingen www.eberdingen.de eingesehen werden.

4.1.1.7 Waldkindergarten Kieselbronn:

Für den Waldkindergarten Kieselbronn, gelten folgende kommunale Elternbeiträge, nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kieselbronn vom 24.07.2024.

→ Für ortsinterne Familien (wohnhaft in Kieselbronn) ist folgende Gebühr zu entrichten:

Gebühr pro Kind: EUR 188,00 pro Monat (Es ist keine Ermäßigung vorgesehen)

→ Für ortsfremde Familien (nicht wohnhaft in Kieselbronn) ist folgende Gebühr zu entrichten:

Gebühr pro Kind: EUR 207,00 pro Monat (Es ist keine Ermäßigung vorgesehen)

4.1.2 Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme eines neuen Kindes in eine Kindergartengruppe wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

Aufnahmegebühr pro Kind: EUR 200,00 einmalig

Ausnahme: In den folgenden Waldkindertageneinrichtungen wird keine Aufnahmegebühr erhoben:

- Eberdingen
- Ölbronn-Dürren

4.1.3 Verspätungszuschlag

Bei Überschreitung der Holzzeiten wird pro Ereignis ein einmaliger Betrag von **EUR 10,00** pro angefangene Viertelstunde erhoben, es wird auf den Betreuungsvertrag verwiesen.

4.1.4 Elterndienst

Die Personensorgeberechtigten haben pro Kalenderjahr und Kind im Kindergarten

- 20 Arbeitsstunden für Familien
- 15 Arbeitsstunden für Alleinerziehende **ohne Partner**

zu leisten.

Die Elterndienste können in Form von Anwesenheit eines Elternteils, eines Elterndienstes, einer Dienstübernahme bei einer Veranstaltung etc. geleistet werden.

In besonderen Härtefällen können auch Ausnahmeregelungen auf Antrag getroffen werden.

Für nicht geleistete Elterndienste werden am Ende des Kalenderjahres bzw. am Ende der Kindergartenzeit **EUR 10,00** pro Arbeitsstunde fällig.

Zuviel geleistete Elterndienste können nicht ins folgende Kalenderjahr übertragen werden.

Für die Fälligkeiten der Abgabe der Elterndienstliste (= Auflistung der Dienste mit Unterschrift der Leitung) gelten folgende Regelungen:

Bei Austritt eines Kindes aus dem Kindergarten:

Abgabe der Elterndienstliste durch die Eltern an die Leitung spätestens am letzten Kindergartentag.

Bei regulärem Besuch im Kindergarten:

Abgabe der Elterndienstliste durch die Eltern an die Leitung spätestens am letzten Kindergartentag vor den Weihnachtsferien

Generell gilt: Wenn keine Elterndienstliste abgegeben wird, werden automatisch die gesamten Pflicht-Arbeitsstunden in Rechnung gestellt. Bei Abgabe der Elterndienstliste werden lediglich die fehlenden Pflicht-Arbeitsstunden in Rechnung gestellt.

4.2. WALDSPIELGRUPPENGEBÜHREN

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühren sind für 12 Monate zu entrichten (in den Ferien wird die Gebühr nicht ausgesetzt). Es ist keine Ermäßigung vorgesehen.

In den Waldspielgruppen dürfen sich Kinder im Alter von 3 – 11 Jahren anmelden.

Gebühr pro Kind: EUR 44,00 pro Monat

§ 5 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Die Gebührenschuld des Elternbeitrages nach 4.1.1 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Waldkindergarten und ist monatlich, ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat, zu zahlen.
- (2) Die Aufnahmegebühr nach 4.1.2 ist eine Einmalzahlung und entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Waldkindergarten. Die Aufnahmegebühr ist ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat, zu zahlen.
- (3) Die Verspätungszuschläge nach 4.1.3 werden, nach Ereignis zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden nach 4.1.4 werden, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres bzw. nach Austritt aus dem Kindergarten fällig und sind einmalig zu zahlen.
- (5) Die Gebührenschuld des Waldspielgruppenbeitrags nach 4.2 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Waldspielgruppen und ist monatlich, ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat, zu zahlen.
- (6) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat für Ihr Konto zu erteilen. Überweisungen sind ausschließlich für die Gebühren nach 4.1.3 und 4.1.4 möglich. Barzahlung ist nicht möglich.
- (7) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind Säumniszuschläge zu entrichten.
- (8) Bei zweimaligem erfolglosen Einziehungsversuch wird das Kind vom Besuch des Waldkindergartens bzw. der Waldspielgruppen ausgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden schriftlich benachrichtigt. Es wird auf den Betreuungs- bzw. Waldspielgruppenvertrag verwiesen.

§ 6 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Diese Gebührenordnung tritt zum **01.01.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom **01.09.2024** außer Kraft.
- (2) Diese Gebührenordnung kann nur durch den Träger erlassen oder geändert werden. Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.